

Kostenverzeichnis**Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Stadt Marienberg**

Lfd. Nr.	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühr €/ % des Gegenstandswertes
<b>1.</b>	<b>Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern und Einsichtnahme in solche</b>	
1.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Vorgang	5,00 - 50,00 €
1.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	10,00 - 250,00 €
<b>2.</b>	<b>Genehmigung auf Grund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen</b>	
2.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (je nach Art und Umfang der Tätigkeit)	5,00 - 500,00 €
<b>3.</b>	<b>Fristverlängerung</b>	
3.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis ¼ der für Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €
<b>4.</b>	<b>Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2</b>	5,00 – 250,00 €
<b>5.</b>	<b>Amtliche Beglaubigung, Bestätigung</b>	
5.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegel	5,00 €
5.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. für die erste Seite eines Schriftstückes/Vorganges	5,00 €
	für jede weitere Seite des Schriftstückes/Vorganges	1,00 €
5.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	5,00 - 50,00 €
<b>6.</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
6.1	Zeugnisse (amtl. festgest. Tatsache/z.B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 - 50,00 €
6.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28, Abs. 1, Satz 3 BauGB	5,00 - 25,00 €

<b>7.</b>	<b>Schreibauslagen</b>	
	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen - Fotokopien hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden	
7.1	Für Schriftstücke, die in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind je angefangene Seite	5,00 €
7.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind je angefangene Seite	10,00 €
7.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftl. Texte, wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt je angefangene Viertelstunde	6,50 €
<b>8.</b>	<b>Vervielfältigungskosten</b>	
	Abgabe von Druckstücken u. Kopien – je Seite	
8.1	bei Format bis DIN A 4	0,15 €
8.2	bei Format bis DIN A 3	0,30 €
<b>9.</b>	<b>Sonstige Auslagen</b>	
9.1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,50 €
9.2	Zweitausfertigung von Kassenquittungen	1,00 €
9.3	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind - je nach Aufwand -	5,00 – 25.000,00 €